



Änderung der Organisationsverordnung für das VBS: Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Einleitungssatz sowie Bst. g und h

Einleitungssatz: Die im Einleitungssatz bisher enthaltene Formulierung «... in seinen zentralen Departementsbereichen Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ...» ist nicht mehr zutreffend. Die Ziele d-g werden schwergewichtig ausserhalb dieser Bereiche verfolgt. Der Einleitungssatz muss daher entsprechend gekürzt werden.

Bst. g: In den Departementszielen ist neu auch ein Ziel im Hinblick auf das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) aufzunehmen. Die Zielformulierung leitet sich aus der Aufgabe des BACS nach Artikel 15a Absatz 1 ab.

Bst. h: Im Staatssekretariat werden drei Fachstellen nach dem Informationssicherheitsgesetz zentralisiert. Diese zentrale Aufgabe soll neu auch in den Zielen des VBS festgehalten werden.

Art. 5 Bst. c^{bis}

Die bisher dem Generalsekretariat VBS zugewiesene Aufgabe der Unterstützung der Departementschefin oder des Departementschefs in der Gestaltung und Umsetzung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik entfällt aufgrund der vorgesehenen umfassenden Aufgaben des Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) in diesen Bereichen.

Art. 5b Abs. 2

Das GS-VBS nimmt keine Aufgaben der militärischen Sicherheit mehr wahr (vgl. unten Änderungen anderer Erlasse, Ziff. 11). Der Verweis kann daher aufgehoben werden.

Art. 6 Bst. b, c und f

Die bisher dem Generalsekretariat VBS zugeordnete Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im VBS (Bst. c) und Geschäftsstelle Delegierter Sicherheitsverbund Schweiz (Bst. f) sollen ins SEPOS verschoben werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst e Ziff. 2 und Abs. 3). Die Aufgaben der bisherigen Koordinationsstelle für den Informationsschutz im Bund (Bst. b) werden, ebenfalls aufgrund des Informationssicherheitsgesetzes, der neuen Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit (Art. 7 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1) obliegen.

Gliederungsartikel vor Art. 7 und Art. 7

Die Aufgaben des SEPOS sollen, wie für die anderen Bundesämter des VBS, in einem eigenen Artikel aufgenommen werden. Die Aufgabenbeschreibungen entsprechen dem vom Bundesrat am 19. April 2023 gutgeheissenen Antrag für die Schaffung des SEPOS. Die heutigen Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Departemente bleiben dabei im Bereich der Sicherheitspolitik unverändert bestehen.

Art. 8 Abs. 1

In dieser Bestimmung soll lediglich ein Verweis auf übergeordnete Rechtsgrundlagen aktualisiert werden.



Art. 10 Abs. 3 Bst. f

In dieser Bestimmung wird armasuisse bisher fälschlicherweise als Gruppe bezeichnet. Armasuisse ist aber ein Bundesamt. Das soll korrigiert werden. Gleichzeitig wird der Begriff «Aufträge» präzisiert. Es handelt sich konkret um «Beschaffungsaufträge».

Art. 11 Bst. a Ziff. 3-5, d und e Ziff. 3 und 5

Bst. a Ziff. 3: Der Begriff «Rüstungsplanung» soll durch «militärische Gesamtplanung» ersetzt werden. Dieser Begriff ist umfassender und integraler. Er umfasst auch die Finanzen, das Personal, die Fähigkeiten (inkl. Rüstungsmaterial), die Immobilien und die Informations- und Kommunikationstechnologie. «Rüstungsplanung» deckt umgangssprachlich nur das Armeematerial ab.

Bst. a Ziff. 4: Hier soll als neue Aufgabe zusätzlich die Führung des Leistungsmanagements im Bereich der Verwaltungsinformatik aufgenommen werden. Damit stellt der Armeestab innerhalb der Gruppe Verteidigung die Leistungsbereitstellung und Leistungserbringung von nicht einsatzkritischen IKT-Leistungen zugunsten der Direktunterstellten des Chefs der Armee sicher.

Bst. a Ziff. 5 und e Ziff. 3: Die Aufgabe der Einsatz- und Laufbahnsteuerung der Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere soll statt dem Kommando Ausbildung neu dem Armeestab zugewiesen werden. Der Bereich «Einsatz- und Laufbahnsteuerung Armee (ELS A)» soll im Armeestab in die Abteilung Personal V integriert werden.

Bst. d: Zur klaren Trennung der zivilen von der militärischen Cybersicherheit soll die bisherige Führungsunterstützungsbasis (FUB) in ein Kommando Cyber überführt werden. Dieses setzt die Gesamtkonzeption Cyber um und ist Leistungserbringer für einsatzkritische IKT-Leistungen zugunsten der Armee und Dritter, wie zum Beispiel Partner des Sicherheitsverbunds Schweiz oder weiterer Verwaltungseinheiten des Bundes. Die Aufgaben für die Verwaltungsinformatik der Gruppe Verteidigung sollen hingegen neu dem Armeestab zugeordnet werden (vgl. Bst. a Ziff. 4). Einsatzkritische militärische IKT-Leistungen stehen primär zugunsten der Armee und subsidiäre Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Aus verschiedenen Gründen – wie bspw. der Wirtschaftlichkeit, spezifische Anforderungen an eine IKT-Leistung, oder Vermeidung von Doppelspurigkeiten – soll die Möglichkeit bestehen, definierte Leistungen aus dem Leistungskatalog (vgl. Art. 2 Abs. 1^{bis} VDTI) weiteren Leistungsbezügern zur Verfügung stellen zu können. Die Umsetzung solcher Synergiepotentiale erfolgt im Einvernehmen mit dem Bereich DTI der BK.

Bst. e Ziff. 5: Die Verantwortung für die Fachstelle «Frauen in der Armee und Diversity» (FiAD) liegt bereits heute beim Chef Kommando Ausbildung. Aufgrund ihrer Bedeutung soll diese Aufgabe neu explizit in die OV-VBS aufgenommen werden.

Art. 11b

Der Oberfeldarzt gehört organisatorisch zur Logistikbasis der Armee und führt kein eigenes Bundesamt. Ein eigenständiger Artikel für die Aufgaben des Oberfeldarztes ist daher im Gesamtkontext der OV-VBS systemwidrig. Die Zuständigkeiten für sanitätsdienstliche Leistungen sind in Artikel 11 Buchstabe c bereits enthalten. Artikel 11b ist damit unnötig und soll daher aufgehoben werden.

Art. 12 und 12a

Die Aufteilung der Aufgaben von armasuisse auf zwei Artikel entspricht einer früheren Absicht der Organisation von armasuisse als Gruppe. Mittlerweile ist in der RVOV klar festgelegt, dass armasuisse ein Bundesamt ist. Die Aufgaben von Verwaltungseinheiten von arma-



suisse sind daher nicht diesen gesondert zuzuordnen, sondern der armasuisse als Ganzes. Der Aufgabenkatalog in Artikel 12 soll daher entsprechend überarbeitet und Artikel 12a dafür aufgehoben werden. Die Aufgaben bleiben dabei an sich unverändert und werden nur teilweise in der Formulierung präzisiert. Neu soll lediglich die Aufgabe der Entwicklung von Lösungen (Innovation) festgehalten werden (Abs. 3 Bst. f).

Art. 15 Abs. 2 Bst. k

Die Beschaffung von Sportmaterial des Bundes durch das Bundesamt für Sport wurde in der Praxis nie umgesetzt und steht im Widerspruch zu Anhang 1 Ziffer 8 Org-VöB, wonach armasuisse die zentrale Beschaffungsstelle für Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Erholung ist. Die Bestimmung der OV-VBS soll daher aufgehoben werden.

Gliederungstitel des 9. Abschnitts und Art. 15a

Dem BACS werden grundsätzlich die heutigen Aufgaben des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) übertragen. Aufgrund der neuen Stellung des NCSC als Bundesamt und des Entscheids, die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit im SEPOS anzusiedeln wird der bisherige Aufgabenkatalog des NCSC nach Artikel 12 der Cyberrisikoverordnung vom 27. Mai 2020 (CyRV; SR 120.73) nicht wörtlich übernommen, sondern, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderung des 5. Kapitels des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (ISG; SR 128), stufengerecht entschlackt. Die bisher dem NCSC zugeordnete Informatiksicherheit wird aufgrund des Informationssicherheitsgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen neu bei der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit liegen, die dem SEPOS zugeordnet ist. Im Rahmen dieser Erlasse wird auch die CyRV aufgehoben.

Änderung anderer Erlasse

1. Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017¹

Ersatz eines Ausdrucks und Art. 26 Abs. 1

Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

Anh. 3 Ziff. 10.1, 10.1.4 und 10.5-10.7

Um die Zusammenarbeit des Nachrichtendienstes des Bundes mit dem SEPOS und dem BACS wo nötig gewährleisten zu können, müssen Teile der Ziffer 10 an die neue Organisation des VBS angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit werden weitere notwendige Aktualisierungen vorgenommen.

¹ SR 121.1



2. Verordnung vom 16. August 2017² über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Art. 10 Abs. 1 Bst. a, c, e und f

Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³

Anhang 1 Bst. B Ziff. IV/1.1a, 1.4.4 und 1.8

Ziff. 1.1a: Das SEPOS soll im Anhang der RVOV, wie die meisten anderen Staatssekretariate, direkt nach dem Generalsekretariat in die Liste der Verwaltungseinheiten des VBS eingereiht werden.

Ziff. 1.4.4 und 1.8: Das neue BACS ist als zentrale Verwaltungseinheit des VBS im Anhang der RVOV aufzunehmen. Zur klaren Trennung der zivilen von der militärischen Cybersicherheit soll gleichzeitig die bisherige Führungsunterstützungsbasis (FUB) in Kommando Cyber umbenannt werden (vgl. auch Erläuterung der Änderungen von Art. 11 Bst. d OV-VBS).

4. Verordnung vom 25. November 2020⁴ über die digitale Transformation und die Informatik

Art. 2 Abs. 5 und 6 Abs. 1 Bst. e

In diesen Bestimmungen ist anstelle des bisherigen NCSC das neue BACS zu nennen. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

Art. 2a

Obwohl auch einsatzkritische IKT-Leistungen zugunsten der Armee standardisiert und automatisiert sein sollen, steht deren Wirtschaftlichkeit nicht vollends im Vordergrund, sondern der Erfolg der Armee im Einsatz unter erschwerten Bedingungen (bspw. in Krisen, Notlagen oder im Krieg). Daraus folgt, dass die Ausprägung der Qualitätsmerkmale der Standarddienste Bund nicht mit den Qualitätsmerkmalen der einsatzkritischen IKT-Leistungen der Armee übereinstimmen und somit in der Regel nicht alle Anforderungen des Einsatzes der Armee erfüllen können. Aufgrund der daraus resultierenden Schwächung der Verteidigungsfähigkeit erklärt sich die Abgrenzung. Um zu gewährleisten, dass eine auch aus ziviler Sicht sinnvolle Abgrenzung definiert wird und dass allfällige Synergien zwischen zivilen und militärischen Systemen soweit möglich erkannt und genutzt werden können, soll in der Bundesverwaltung für die Kohärenz und Wirksamkeit von digitalen Geschäftsprozessen und Technologieanwendung zuständige Stelle, der Bereich DTI der BK, angehört werden und bei Differenzen soll das VBS vor dem Entscheid den Digitalisierungsrat des Bundes (DRB) und nötigenfalls die Generalsekretärenkonferenz anhören.

Bereits heute sind diverse Projekte der Armee als Schlüsselprojekte identifiziert und werden im Portfolio entsprechend geführt. An diesem Prozess soll festgehalten werden. Damit kann die Vergleichbarkeit mit Schlüsselprojekten und insbesondere eine Gesamtsicht für das Par-

² SR 121.3

³ SR 172.010.1

⁴ SR 172.010.58



lament (parlamentarische Oberaufsicht) gewährleistet werden. Soweit einsatzkritische IKT-Leistungen während der Transformationsphase (Entflechtung) durch das BIT erbracht werden, gilt die VDTI unbeschränkt.

6 Abs. 1 Bst. e und g

Um einen Abgleich der IKT-Leistungen der Armee mit der Bundesinformatik sicherstellen zu können, soll bei Bedarf eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kommando Cyber an den Sitzungen des Digitalisierungsrat teilnehmen können.

Art. 12 Abs. 4

Da für die zivilen Informatiksysteme der Militärverwaltung das BIT die FUB als IKT-Leistungserbringer abgelöst hat, besteht kein Bedarf mehr an einer Vertretung der FUB (bzw. des Kdo Cy) im Steuerungsausschuss Supportprozesse.

5. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010⁵ für das Eidgenössische Finanzdepartement

Gliederungstitel vor Art. 5 sowie Art. 6a

Mit der Schaffung des BACS ist die Funktion der Delegierten oder des Delegierten für Cybersicherheit hinfällig.

6. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004⁶

Art. 83 Abs. 2

In dieser Bestimmung ist anstelle des bisherigen NCSC das neue BACS zu nennen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

7. Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁷

Art. 41

In dieser Bestimmung ist anstelle des bisherigen NCSC das neue BACS zu nennen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

8. Verordnung vom 17. Oktober 2012⁸ über die elektronische Kriegsführung und die Funkaufklärung

Ersatz eines Ausdrucks und Art. 1

Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

⁵ SR 172.215.1

⁶ SR 211.112.2

⁷ SR 235.11

⁸ SR 510.292



9. Verordnung vom 30. Januar 2019⁹ über die militärische Cyberabwehr

Art. 1 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

Zur klaren Trennung der zivilen von der militärischen Cybersicherheit ist die militärische Cyberabwehr auf die einsatzkritischen IKT-Leistungen der Armee einzuschränken (vgl. auch oben Erläuterung zu Art. 2 in Ziff. 4).

Art. 4

Abs. 1 und 2: Im Rahmen der Überführung der Führungsunterstützungsbasis zum Kommando Cyber (vgl. Art. 11 Bst. d OV-VBS) sind Absatz 1 und 2 formell anzupassen und auf die einsatzkritischen IKT-Leistungen einzuschränken. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

Abs. 3: Die bisher in Abs. 1 enthaltene Bestimmung zu den Ressourcen ist keine Zuständigkeitsfrage, sondern eine Frage der Form der Aufgabenerfüllung. Sie soll daher in einem eigenen Absatz geregelt werden.

Abs. 4: Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

Art. 9

Im Rahmen der Überführung der Führungsunterstützungsbasis zum Kommando Cyber (vgl. Art. 11 Bst. d OV-VBS) ist dieser Artikel formell anzupassen. Zudem soll der Begriff «Koordination», der in «Absprache» bereits enthalten ist, gestrichen und «Kooperation» durch das in Rechtstexten üblichere «Zusammenarbeit» ersetzt werden.

10. Verordnung vom 29. März 2017¹⁰ über die Strukturen der Armee

Anhang 1

Im Rahmen der Überführung der Führungsunterstützungsbasis zum Kommando Cyber (vgl. Art. 11 Bst. d OV-VBS) ist die 1. Gliederungsebene formell anzupassen. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

11. Verordnung vom 21. November 2018¹¹ über die Militärische Sicherheit

Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Gliederungstitel vor Art. 6

Die Informations- und Objektsicherheit (IOS) wurde aufgelöst. Heute nimmt die Integrale Sicherheit V (IS V) die Aufgaben nach Art. 100 Abs. 1 Bst. b MG wahr bzw. sie gewährleistet deren Wahrnehmung dort, wo sie sie nicht selbst wahrnimmt.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 6

Der Aufgabenkatalog wird aktualisiert. Dabei wird Aufgabenbereich auf die militärische Sicherheit im engeren Sinne und damit auf die Gruppe Verteidigung und die Armee eingeschränkt. Die bisherigen Aufgaben für das VBS werden folglich gestrichen. Diese Aufgaben

⁹ SR 510.921

¹⁰ SR 513.11

¹¹ SR 513.61



werden mittlerweile durch andere Verwaltungseinheiten im VBS wahrgenommen und zählen nicht zur militärischen Sicherheit im engeren Sinne.

Art. 7

Die IS V ist im Gegensatz zur IOS nicht für das Sicherheitsmanagement der zivilen Ämter des VBS zuständig. Die Bestimmung, dass sie sich aus zivilen Bundesangestellten zusammensetze, ist damit sachlich nicht mehr gerechtfertigt und beschränkt unnötigerweise die Handlungsfreiheit in der Personalbeschaffung.

Art. 13

Durch die in Art. 6 vorgenommenen Präzisierungen und Einschränkungen auf die militärische Sicherheit im engeren Sinne, sind vom Vollzug nach Art. 13 nur noch Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung betroffen. Allfällige Weisungen können daher durch den Chef der Armee erlassen werden.

12. Verordnung vom 9. März 2007¹² über Fernmeldedienste

Art. 96c *Vollzug*

In dieser Bestimmung ist anstelle des bisherigen NCSC das neue BACS zu nennen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.